



KTV Wil, Turn- und Sportverein, 9500 Wil

Vergabereglement

(beschlossen vom Präsidium am 8. Februar 2012)

Gemäss Fondsreglement verfolgt der Turnhallefonds des KTV Wil, Turn- und Sportverein, 9500 Wil den Zweck der Nachwuchs- und Jugendförderung der im KTV Wil zusammengeschlossenen Riegen (Vereine) und weiterer Sportvereine der Stadt Wil.

Art. 1 Grundsätzliches

- ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge des Turnhallefonds des KTV Wil. Die Fondskommission erachtet die Vergabekriterien dieses Reglementes als Richtlinien für seine Beschlüsse, die sie im Zweifelsfalle aber nach freiem Ermessen trifft.
- ² Die Gelder der zu unterstützenden Riegen des KTV Wil (Vereine) und weiterer Sportvereine der Stadt Wil müssen grundsätzlich einer Vielzahl von Personen zu Gute kommen. Sie müssen einem aktuellen Bedürfnis entsprechen und ein angemessenes qualitatives Niveau aufweisen.
- ³ Grundsätzlich werden jährlich Beiträge im Umfang eines normalen Jahresgewinnes ausgeschüttet. Davon kann auf jede Seite abgewichen werden, sofern
 - nicht genügend Gesuche vorliegen, die den untenstehenden Kriterien entsprechen;
 - Gesuche vorliegen, deren Unterstützung dringend und erwünscht ist.
- ⁴ Die Mittel des Turnhallefonds sollen wirkungsvoll und nachhaltig eingesetzt werden.
- ⁵ Die Gesuche stehen nicht in Anspruchskonkurrenz zueinander, d.h. jedes Gesuch wird einzeln und unabhängig von anderen Gesuchen beurteilt. Sollte die Summe der nach diesem Verfahren positiv beurteilten Gesuche den von der Fondskommission festgelegten auszuschüttenden Gesamtbetrag übersteigen, so werden die positiv beurteilten Gesuche entsprechend gekürzt. Die Kürzung erfolgt in der Regel linear. Abweichungen von diesem Vorgehen sind möglich.

Art. 2 Positive Vergabekriterien

⁶ Beiträge erhalten die Vereine, welche den Erfordernissen von Art. 1 entsprechen und die

- ihre Gesuche gemäss den formalen Erfordernissen dieses Reglements stellen;
- über eine verlässliche Organisation verfügen, welche die sinnvolle und zielgerichtete Verwendung der Gelder garantiert;
- zukunftsgerichtet arbeiten.

⁷ Zur Riegenförderung; insbesondere der Nachwuchs- und Jugendförderung zählen und werden positiv unterstützt:

- Ausbildungskurse von Trainern und Betreuern;
- Trainingslager und Trainingsturniere;
- Anschaffungen von Sportgeräten aller Art;
- Teilnahme an Turnfesten, Wettkämpfen, Spieltagen und Meisterschaften;

⁸ Beiträge werden grundsätzlich für ein Jahr zugesprochen. In bestimmten Fällen kann ein Bei trag für mehrere Jahre in Aussicht gestellt werden, wobei die Fondskommission jedes Jahr neu entscheidet.

Art. 3 Negative Vergabekriterien

⁹ Der Turnhallefonds leistet grundsätzlich

- keine allgemeinen Betriebsbeiträge an das Jahresbudget der Riegen und Vereine;
- keine Beiträge mit dem vorrangigen Ziel, die Eigenmittelbasis der begünstigten Riegen und Vereine zu stärken;
- keine Beiträge, wenn es die Riege oder der Verein unterlässt, eine entsprechende Unterstützung bei Jugend und Sport zu beantragen, resp. die Kriterien von Jugend und Sport nicht erfüllt sind;
- keine Beiträge, für welche das Sport-Toto Beiträge ausrichten würde. In Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden, sofern ein ordentlich und korrekt gestelltes Gesuch an Sport-Toto von diesem abgelehnt wurde.

Art. 4 Höhe der Beiträge

¹⁰ Es werden maximal die effektiv angefallenen Kosten für das Projekt, den Anlass oder die Anschaffung vergütet.

¹¹ Die Fondskommission kann für vergleichbare Kosten einen Maximalsatz festlegen. Dieser kommt auch dann zur Anwendung, wenn die effektiv angefallenen Kosten höher sind als der fest gelegte Maximalsatz.

Art. 5 Bedingungen

¹² Bei grösseren, künftig auszurichtenden oder wiederkehrenden Beiträgen schliesst die Fondskommission Verträge mit den begünstigten Riegen und Vereinen ab.

¹³ Alle Beitragsempfänger sind verpflichtet, über die Verwendung der Beiträge in geeigneter Form Bericht zu erstatten, resp. die sinnvolle Verwendung der Gelder nachzuweisen.

Art. 6 Formale Kriterien der Gesuchstellung

¹⁴ Die Fondskommission tritt nur auf individuell an die Fondskommission gerichtete schriftliche Gesuche ein. Die Fondskommission stellt den Riegen und Vereinen ein entsprechendes Gesuchs-Formular zur Verfügung.

¹⁵ Die Gesuche sind an den Präsidenten der Fondskommission, ersatzweise an den Kassier zu stellen.

¹⁶ Die Gesuche müssen ausreichend und mit Belegen versehen Auskunft geben über

- die Riege, den Verein;
- detailliertes Jahres-Gesamtbudget der Riege oder des Vereins;
- das Projekt, den Anlass oder die Anschaffung (Projekt- Anlass- oder Anschaffungsbeschrieb, -ziele, begünstigter Personenkreis, Teilnehmer, Projekt- oder Anlassorganisation, Leitung, Terminplanung);
- Begründung der Notwendigkeit im Sinne der Nachwuchs- und Jugendförderung der Riege oder des Vereins;
- das Ausgaben- und das Einnahmenbudget für das Projekt, den Anlass oder die Anschaffung;
- die vorgesehene Finanzierung des Projektes, des Anlasses oder der Anschaffung inkl. Angaben über Gesuche an andere Förderstellen wie z.B. Sport-Toto oder Jugend und Sport;
- Totalbetrag des Gesuches;
- Umsetzungs-Kontrolle innerhalb der Riege oder des Vereins sowie Verantwortung für die sinnvolle Verwendung der beantragten Gelder.

Art 7 Termine

¹⁷ Die Fondskommission entscheidet grundsätzlich an einer Sitzung pro Jahr über die Gesuche. In dringenden Fällen können mehrere Sitzungen abgehalten werden.

¹⁸ Die Gesuche sind jährlich für die Periode 01. Oktober - 30. September bis spätestens zum 31. Oktober einzureichen.

¹⁹ Die Fondskommission entscheidet bis Mitte Dezember über die Gesuche, teilt den Riegen und Vereinen deren Entscheide schriftlich mit und zahlt die gutgeheissenen Beträge bis zum 31. Dezember aus.

²⁰ Der Adressat der Gesuche (Präsident der Fondskommission oder ersatzweise der Kassier) ist berechtigt, Beitragsgesuche, die den formalen Kriterien gemäss Art. 6 und den grundlegenden Vergabekriterien des Fondsreglements und dieses Reglements nicht entsprechen, unabhängig von diesen Fristen sofort abzulehnen.

Änderungsnachweis

Artikel	Änderung	Beschluss
Art. 2, Position 7	«Anstellung von ausgebildeten Trainern», wird auf Wunsch der Fondskommission entfernt. An der Präsidiumssitzung vom 15. 01.2025 und an der VRV vom 08.03.2025 angenommen.	